

# **Arbeiterwohlfahrt**

## **Kreisverband Sächsische Schweiz e.V.**

### **KREISKONFERENZ**

**AM 4. JUNI 2007 IN PIRNA-SONNENSTEIN**

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreiskonferenz sind die gewählten Delegierten der Ortsvereine und der Kreisvorstand.
2. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Konferenz teilnimmt.

Die Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Namentliche Wahlvorschläge für Kandidaturen der zu wählenden Funktionen können am Tagungstag bis Ende des TOP ‚Wahl des Präsidiums‘ der Konferenzleitung gemeldet werden.

3. Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz eingesetzt.
4. Neben den Delegierten der Ortsvereine und dem Kreisvorstand haben in der Kreiskonferenz Rederecht, auch wenn sie nicht Delegierte sind:

die Revisoren des Kreisverbandes  
der Geschäftsführer des Kreisverbandes  
die Vorsitzenden der Ortsvereine

5. Den Redeberechtigten wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.

Der Vorsitzende des Kreisverbandes und der Geschäftsführer erhalten auch außerhalb dieser Reihenfolge das Wort.

6. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Diskussionsrednerinnen und Diskussionsrednern kann zur gleichen Sache nur zweimal das Wort erteilt werden.

7. Anträge, die während der Kreiskonferenz gestellt werden (Initiativanträge), können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 3 Personen der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz durch Unterschrift unterstützt werden. Antragsschluss für Initiativanträge ist das Ende des TOP 13. Antragsgegenstand eines Initiativantrages kann nur ein Sachverhalt sein, der bis zum normalen Antragsschluss so nicht bekannt war.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellenden erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort.
9. Geschäftsordnungsanträge während eines Wahlvorganges sind nicht zulässig. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt maximal drei Minuten. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem je ein Pro- bzw. ein Kontraredner zu Wort gekommen sind.
10. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
11. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von den Delegierten gestellt werden, die sich noch nicht an der Diskussion beteiligt haben.



## KREISKONFERENZ

### AM 4. JUNI 2007 IN PIRNA-SONNENSTEIN

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt - entsprechend der Satzung - für die Kreiskonferenz.

#### § 2 Ankündigung der Wahl

Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn Sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### § 3 Allgemeine Grundsätze

- a) Zur Durchführung von Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden.  
Die Leitung der Wahl obliegt der Konferenzleitung (Präsidium).
- b) Stimmberechtigt sind die gemeldeten Delegierten der Ortsvereine und die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- c) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- d) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- e) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (gültige Stimmzettel) erhält.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet - falls erforderlich - eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- f) Termingerech vorgeschlagene Kandidaten, die bei einer Wahl unterliegen, können für weitere Wahlgänge kandidieren.

#### **§ 4 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Der Kreisvorstand und die Ortsverbände haben das Vorschlagsrecht.

#### **§ 5 Getrennte Wahlgänge**

Der Kreisvorstand und die Revisionskommission werden entsprechend ihrer satzungsgemäßen Zusammensetzung in folgenden Einzelwahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- der oder die Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Beisitzer/Beisitzerinnen
- der/die Revisor/in

#### **§ 6 Wahlen**

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als ein Funktionsträger zu wählen ist, dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind, mindestens jedoch die Hälfte der Zahl der zu Wählenden.

# Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Sächsische Schweiz e.V.



Kreiskonferenz – 4. Juni 2007 in Pirna-Sonnenstein

Antragsteller: .....

Thema: .....

Die Kreiskonferenz möge beschließen:

.....  
.....  
.....

Begründung:

.....  
.....  
.....  
.....